

Bonn, den 15.06.2023

## **Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA-Pflegeschtzbund)**

### **Zum Antrag**

### **Pflegebegutachtung weiterentwickeln und digitaler gestalten** Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 20/504)

#### **z. Hd. Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses**

Grundsätzlich stimmt der BIVA-Pflegeschtzbund diesem Ansinnen zu. Tatsächlich hat sich der Antrag, die Landesregierung möge sich auf Bundesebene dafür einsetzen, aber schon überholt, da mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung der Pflege (PUEG) eine regelmäßige Begutachtung in anderer Form als der persönliche Hausbesuch bereits beschlossen wurde. Diese Umsetzung beruht auf Ergebnissen der Evaluierung der Begutachtungen während der Corona-Situation.

Der BIVA-Pflegeschtzbund hat sich aber, wie die Mehrheit der anderen Betroffenen-Organisationen auch, dafür eingesetzt, dass die Erstbegutachtung grundsätzlich in der eigenen Häuslichkeit (bzw. im Heim o.ä.) als zugehender Hausbesuch stattfinden muss. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gutachter:innen auch die Wohnsituation sowie die personellen Unterstützungsmöglichkeiten in Augenschein nehmen müssen, um eine vollumfängliche Begutachtung durchführen zu können sowie mögliche Prävention- und Rehabilitationsanträge zu stellen. Bei einer Erstbegutachtung ist eine persönliche Inaugenscheinnahme unerlässlich. Für Folgebegutachtungen kann dann auf bereits erprobte alternative Mittel, insbesondere die digitale Begutachtung, aber auch die telefonische, Rückgriff genommen werden. Hier geht es häufig darum, eine Verschlechterung des Gesamtzustand zu erfassen, der aber regelmäßig bereits durch ärztliche oder pflegerische Ausführungen dargestellt wurde. Auch die regelmäßigen verpflichtenden Beratungseinsätze je nach Pflegegrad geben bereits

Informationen dazu, wie sich der Allgemeinzustand der Betroffenen entwickelt, so dass nicht zwingend ein Hausbesuch erforderlich ist, bzw. ein ergänzendes Interview ausreicht.

Mit Erlass des PUEG wird dem Spitzenverband der Medizinischen Dienst aufgegeben, neue Richtlinien zu erarbeiten. Insofern befindet sich der Antrag der Fraktionen vom Dezember 2022 bereits in der Umsetzung. Abzuwarten ist, wie gut das Ergebnis sein wird.